

Erweiterter Ärztevorbereit kontraproduktiv?

Ärztegesetz. Die Koalition will den Kreis jener Tätigkeiten erweitern, die nur von ausgebildeten Medizinerinnen erbracht werden dürfen. Dadurch könnten aber spirituelle und energetische Anwendungen ungewollt wissenschaftlichen Anschein erhalten.

VON DANY BOYADJIYSKA UND
JAKOB HÜTTHALER-BRANDAUER

Wien. In einem Entwurf zur Novellierung des Ärztegesetzes will die Koalition den sogenannten ärztlichen Vorbehalt erweitern, also den Kreis jener Leistungen, welche nur von einem Arzt oder einer Ärztin vorgenommen werden dürfen. Darunter versteht das Gesetz jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit; es zählt beispielhaft die Untersuchung, Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Störungen auf. Durch die Novelle sollen nun auch Tätigkeiten den Ärzten vorbehalten sein, die nicht auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.

Was Nichtärzte heute dürfen

Angehörige nichtärztlicher Gesundheits- bzw. Heilberufe (z. B.

in der Physio- sowie Ergotherapie oder der Logopädie) dürfen ärztliche Tätigkeiten grundsätzlich nur aufgrund ärztlicher Anordnung vornehmen. Beispielsweise erfolgen osteopathische Behandlungen körperlicher Störungen nur auf ärztliche Anordnung. Spezielle Berufsgesetze weisen den Gesundheits- und Heilberufen allerdings auch eigenverantwortliche Leistungsbereiche zu, deren Vornahme keiner ärztlichen Anordnung bedarf. So dürfen Ergotherapeuten Beratungs- und Schulungstätigkeiten auf dem Gebiet des allgemeinen Gelenkschutzes eigenverantwortlich ohne Anordnung durch einen Arzt vornehmen. Tätigkeiten, die nicht medizinisch-wissenschaftlicher Natur sind, können ohne Weiteres vorgenommen werden. Wer die Grenzen überschreitet, muss mit (verwaltungs-)strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Der Anlassfall

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs aus dem Frühjahr 2018 (das „Rechtspanorama“ hat am 4. Juni berichtet) motivierte den Gesetzgeber zum Handeln. Das Gericht befasste sich mit der Beschwerde eines ausgebildeten Reiki-Anwenders, welcher eine über ihn verhängte Verwaltungsstrafe bekämpfte hatte. Der Vorwurf: Er hätte durch Anwendung von Reiki-Methoden bei einer Krebskranke gegen den ärztlichen Vorbehalt verstoßen. In seiner Entscheidung erinnerte der VwGH an seine – bereits 2010 judizierte – Rechtsansicht, wann eine Tätigkeit Ärzten vorbehalten ist: Wenn sie ein gewisses Maß an Rationalität aufweist und für ihre Durchführung das Wissen eines Medizinstudiums erforderlich ist. Da die Intervention des „Wunderheilers“ jede Rationalität hatte vermissen lassen, hob der VwGH das Straferkenntnis auf.

Geplante Erweiterung

Die Koalition erkannte anhand dieser Entscheidung eine Unzulänglichkeit im aktuellen Ärztevorbereit. Sie stößt sich daran, dass Anwendungen, welche kein Mindestmaß an Rationalität aufweisen und für die das Wissen eines Medizinstudiums nicht erforderlich ist, (verwaltungs-)strafrechtlich unbedenklich bleiben. Man wolle unprofessionelle heilkundliche Angebote, die regelmäßig auch gesundheitsgefährdend sein können, eindämmen. Komplementär- und alternativmedizinische Heilverfahren, welchen keine medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnis zugrunde liegt, sollen nunmehr ausdrücklich zum ärztlichen Berufsbild gehören.

Schuss über das Ziel

Die mit dem Gesetzesvorhaben angesprochene Gefahr wird aber – bei richtiger Anwendung – vom



Handauflegen war laut VwGH-Erkenntnis ohne Arzt erlaubt. [Feature: APA/DPA-Zentralbild]

Ärztevorbereit in seiner aktuellen Fassung hinreichend eingedämmt. Wird im Rahmen eines alternativen Verfahrens eine Krankheit diagnostiziert oder behandelt, erfordert dies im Sinn der Rechtsprechung medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse und ist somit Ärzten vorbehalten. Im skizzierten Anlassfall konnte nicht festgestellt werden, ob der Anwender speziellen Druck im Sinn einer besonderen manipulierenden Tätigkeit auf den Körper ausübte, die Heilung versprach oder von einer Chemotherapie abriet. Alles das wären Leistungen gewesen, die unter Ärztevorbereit stehen.

Folgen für die Praxis

Wenn der Entwurf zum Gesetz wird, dürfen komplementär- und alternativmedizinische Heilverfahren nur noch von Ärzten angewendet werden. Von der Neuordnung unberührt bleiben nur alternativmedizinische Leistungen durch Angehörige der Gesundheits- bzw. Heilberufe, sofern sie zu deren Berufsbild gehören und ein gesetzlicher eigenverantwortlicher Bereich oder eine ärztliche Anord-

nung vorliegt. So wird beispielsweise die Ausbildung in der Osteopathie, welche alternative Ansätze verfolgt, in Österreich Ärzten, Physiotherapeuten und Hebammen zugänglich gemacht und folglich von diesen ausgeübt. Die bisherigen Anwender von komplementär- und alternativmedizinischen Methoden, welche weder einen Arzt- noch einen Gesundheitsberuf ausüben, dürfen diesen Tätigkeiten nicht mehr nachgehen. Dabei handelt es sich insbesondere um Methoden basierend auf einem Energiekonzept oder um solche, welche einen spirituellen Aspekt verfolgen (wie Handauflegen, Geistheilen, Channeling, Engelsmeditation).

Ob dadurch freilich dem gesundheitspolitischen Handlungsbedarf, hilfeschuchenden Konsumenten von zu hinterfragenden „Heilmethoden“ zu bewahren, Rechnung getragen wird, indem solche Leistungen nur mehr Ärzten vorbehalten sind, bleibt fraglich. Nach persönlicher Sicht wird dadurch sogar das Gegenteil bewirkt: Energetische oder spirituelle Methoden erhalten durch die ärztliche Ausübung den Anschein medizinisch-wissenschaftlicher Konformität.

Frage der Selbstbestimmung

Letztendlich wirft die Novelle die medizinisch-ethische Frage auf, wie weit der Gesetzgeber in das Selbstbestimmungsrecht des Menschen eingreifen soll und darf. Schließlich haben Geistheiler und Co., sofern sie ihre Tätigkeit auf die beschriebene rechtskonforme Weise ausgeübt haben, niemandem geschadet, und wenn überhaupt, nur in finanzieller Hinsicht. Sind wir vor jeder Konsequenz einer (unklugen) Entscheidung zu schützen und hat nicht jeder ein Recht auf seinen (kostspieligen) Glauben?

Mag. Jakob Hütthaler-Brandauer ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Hütthaler-Brandauer, Mag. a. Dany Boyadjijyska ist Rechtsanwältin ebendort.

Buch der Woche

**DSGVO
& DSG**

Knyrim (Hrsg)

Der DatKomm

Praxiskommentar zum Datenschutzrecht

Bestellung: www.manz.at
bestellen@manz.at
(01) 531 61-100

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Events der Woche

Ende Oktober war die Rechtsanwaltskanzlei Niederhuber & Partner (NHP) zum ersten Mal als Aussteller auf der jussuccess, der größten Karrieremesse für Studierende und Absolventen der Rechtswissenschaften, am Juridicum in Wien dabei. NHP freute sich, mit 60 weiteren renommierten Arbeitgebern, Institutionen und Weiterbildungsanbietern mit vielen interessierten Studenten ins Gespräch zu kommen. **Martin Niederhuber**, Rechtsanwältin und Gründer der Kanzlei: „Wir haben uns entschlossen, heuer bei der jussuccess mitzumischen, weil uns der direkte Kontakt zum juristischen Nachwuchs sehr wichtig ist.“

Anfang Oktober sprach **Günther Tengel**, geschäftsführender Gesellschafter der führenden Personalberatung Amrop Jenewein, in Innsbruck bei einem Vortrag darüber, wie sich die Arbeitswelt bis zum Jahre 2025 geändert haben wird und welche Auswirkungen das auf die zukünftige Personalsuche, die Per-



Niederhuber & Partner waren erstmals auf der jussuccess 2018 dabei. [Beigestellt]

sonalentwicklung sowie die Mitarbeiterbindung haben wird.

In seinem neu bei Manz erschienen Buch widmet sich **Andreas Herrmann**, Experte für Immobilien- und Baurecht bei Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte, der Risikoüberwälzung beim Bauwerkvertrag. Neben der aktuellen Judikatur und Gesetzeslage gibt er Antworten auf Fragen



Günther Tengel sprach über die Veränderungen in der Arbeitswelt. [Beigestellt]

zur gesetzlichen Risikotragung, zu Möglichkeiten und Grenzen der Risikoüberwälzung sowie zur zentralen Frage, welche Risiken im täglichen Baugeschäft eine Rolle spielen.

Deals der Woche

Die Rechtsanwaltskanzlei Fellner Wratzfeld & Partner (fwp) hat die Banken der in finanzielle Schief-



Andreas Herrmann mit seinem neuesten Werk. [Beigestellt]

lage geratenen Waagner-Biro Gruppe bei der Restrukturierung und Sanierung beraten. Das fwp-Team besteht aus Partner **Markus Fellner** sowie Partner **Florian Kranebitter**, und den Associates **Carine Nsiona** und **Armin Sommerauer**. Markus Fellner über die Zusammenarbeit: „Ich freue mich, dass es innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit gelungen ist, für die Banken und

viele Mitarbeiter einen ersten Teilerfolg zu erzielen.“

Die Anwaltskanzlei DLA Piper hat die Walt Disney Company im Zuge der 71 Milliarden Dollar schweren Übernahme des Film- und Fernsehgeschäfts des US-Medienkonzerns Twenty-First Century Fox für Österreich beraten. Managing Partner, **David Christian Bauer**, verantwortlich für die Beratung in Österreich: „Gerade bei Unternehmenszusammenschlüssen kommt es auch außerhalb der eigentlichen Übernahme zu Rechtsfragen, die der prompten Klärung durch international vernetzte Experten bedürfen. In diesem Sinne freut es mich, dass wir unsere Mandantin Disney auch im Rahmen dieses Deals unterstützen konnten.“

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“
Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263